



Fragen und Antworten zur Neuausrichtung der besonderen Sprachfördermaßnahmen für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung

Was ist eigentlich Sprachbildung und Sprachförderung in Kindertagesstätten und wer führt sie durch?

Kinder lernen, indem sie Erwachsene und andere Kinder nachahmen. Deshalb ist es besonders wichtig, in den Kindertagesstätten möglichst viele Situationen herbeizuführen, in denen miteinander gesprochen wird. Es ist eine Aufgabe des gesamten pädagogischen Teams, den Alltag in der Kita so zu gestalten, dass der jeweilige Sprachstand der Kinder berücksichtigt wird. Das Wissen und Können der sozialpädagogischen Fachkräfte sowie eine umfassende Beratung und Begleitung der Teams sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Sprachförderung.

Mehr unter:

https://www.mk.niedersachsen.de/startseite/fruehkindliche_bildung/orientierungsplan/orientierungsplan-fuer-bildung-und-erziehung-86998.html

Wie wurde bisher die Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertagesstätten finanziell gefördert?

Land und Bund haben bisher die Sprachbildung und Sprachförderung in den Kindertagesstätten mit einer Vielzahl unterschiedlicher Programme gefördert. Die finanziellen Hilfen betrafen und betreffen dabei sowohl die Einstellung von Fachpersonal wie Sprachbildungsexpertinnen und -experten, Sprachbildungsmultiplikatorinnen und -multiplikatoren als auch Beratung sowie Fort- und Weiterbildung des Personals der Kindertagesstätten. Seit 2011 wird auch die Entwicklung von regionalen Sprachförderkonzepten in Zusammenarbeit zwischen der örtlichen Jugendhilfe und den Trägern der Kindertageseinrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich gefördert.

Was ändert sich durch die Neufassung des niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) zum 01.08.2018?

Zunächst wird die vorschulische Sprachförderung in den Gesetzesrang erhoben und damit deutlich aufgewertet. Das bedeutet, dass künftig ein Rechtsanspruch der Träger von Kindertageseinrichtungen auf finanzielle Unterstützung von Sprachfördermaßnahmen besteht. Das ermöglicht es, ein eingespieltes Team ohne Unterbrechungen arbeiten zu lassen. So wird es künftig zum Beispiel möglich sein, besondere Fachkräfte auch unbefristet zu beschäftigen.

Die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für die vorschulische Sprachförderung sowie für die Sprachförderrichtlinie werden zusammengefasst und als „Besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung“ in Höhe von insgesamt 32,5 Mio. Euro pro Jahr im Gesetz festgeschrieben.

Bereits jetzt ist es gute Praxis in Kindertagesstätten, den Entwicklungs- und Bildungsprozess der Kinder zu beobachten und zu dokumentieren. Die Sprachentwicklung wird sich hier nahtlos in ein bestehendes System einarbeiten lassen. Diese Dokumentationen sind eine wichtige Grundlage zur individuellen Förderung der Kinder und werden auch die Förderung der Sprache aufnehmen können. Damit werden die Kinder umfassend, auch sprachlich, alltagsintegriert und spielerisch gefördert.

Wer kann die Finanzhilfe beantragen und was gibt es dabei zu beachten?

Die Antragstellung soll durch die örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe erfolgen. Das bereits vorhandene regionale Sprachförderkonzept ist dafür die Grundlage. Damit werden – wie bisher – die mit den Trägern aller Einrichtungen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich erarbeiteten und abgestimmten Konzepte maßgeblich für die bedarfsgerechte Zuweisung der Finanzmittel bleiben. Den örtlichen Trägern wird damit die größtmögliche Flexibilität bei der Mittelverteilung in Abstimmung mit den freien Trägern vor Ort ermöglicht.

Der Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder aus dem Jahr 2005 und die ergänzenden Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ aus dem Jahr 2011 mit Aussagen zur individuellen Förderung von Kindern sind in die Konzepte der einzelnen Kindertagesstätten eingeflossen und verbleiben im Verantwortungsbereich der Träger der Einrichtungen. Für die Überarbeitung und Weiterentwicklung der Konzepte kann weiter der 2016 veröffentlichte „Leitfaden zur Erstellung eines Regionalen Konzeptes zur Förderung

Nr. 042/17 Sebastian Schumacher Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 48 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
---	---	---

der alltagsintegrierten Sprachbildung und Sprachförderung im Elementarbereich“ herangezogen werden.

Nach welchen Kriterien werden die Mittel künftig verteilt?

Das Land stellt 32,5 Mio. Euro jährlich für die Sicherstellung des Sprachförderauftrags zur Verfügung, die bedarfsgerecht vor Ort verausgabt werden können. Die Verteilung und Vergabe der besonderen Finanzhilfe an die örtlichen Träger orientiert sich an dem bisherigen Verteilungsschlüssel für die Fördermittel der „Sprachförderrichtlinie“.

Die zur Verfügung gestellte besondere Finanzhilfe für Sprachbildung und Sprachförderung zahlt das Land auf Antrag anteilig an die örtlichen Träger, sofern diese ein abgestimmtes regionales Sprachförderkonzept (siehe oben) vorlegen.

Der Anteil eines örtlichen Trägers am Gesamtbetrag errechnet sich nach der zuletzt veröffentlichten Bundesstatistik.

Jeweils die Hälfte des Betrags richtet sich nach der Anzahl der Gruppen, in denen Kinder bis zum Schuleintritt im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers betreut werden im Verhältnis zur landesweiten Gesamtanzahl dieser Gruppen.

Die zweite Hälfte wird nach der Anzahl der Kinder in Tageseinrichtungen im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers, in deren Familien vorrangig nicht Deutsch gesprochen wird, im Verhältnis zur landesweiten Gesamtanzahl dieser Kinder in Tageseinrichtungen berechnet.

Was soll mit diesen Mitteln finanziert werden?

Mindestens 85 % der besonderen Finanzhilfe sind für Personalmaßnahmen in den Kindertagesstätten vorgesehen. Das betrifft zum Beispiel Fachkraftstunden, Verfügungszeit und Leitungsfreistellung. Insbesondere soll für Kinder mit besonderem Sprachförderungsbedarf eine Differenzierungszeit vorgehalten werden. Nach den Berechnungen reichen die Gelder aus, um bei durchschnittlich zwei Kindern mit entsprechendem Bedarf pro Gruppe eine Differenzierungszeit von zwei Stunden je Gruppe zu finanzieren.

Bis zu 15 % der Mittel sollen für die Qualifizierung von Fachberatung sowie Fach- und Leitungskräften einschließlich Prozessbegleitung für Kindertageseinrichtungen durch zum Beispiel Beratung, Coaching und Supervision verwendet werden. So sollen die örtlichen Träger weitere Anreize erhalten, Fachberatung und Qualifizierung dauerhaft vorzuhalten.

Nr. 042/17 Sebastian Schumacher Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 48 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
---	---	---

Neben Fachkräften mit pädagogischem Hochschulabschluss in Bereichen der Kindheitspädagogik, Sozialpädagogik, Heilpädagogik, Pädagogik und sonstigen geeigneten Fachkräften mit Fachschulabschluss wie z. B. Erzieherinnen und Erzieher, Heilpädagoginnen und -pädagogen, Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger sowie Kita-Fachberaterinnen und -berater können auch einschlägige Referentinnen und Referenten mit der Entwicklung von Konzepten, Konzeptberatung, Praxisbegleitung und Coaching beauftragt werden. Für eine evtl. Freistellung einer in einer Kindertageseinrichtung beschäftigten sozialpädagogischen Fachkraft muss gemäß § 4 KiTaG Ersatz gestellt werden.

Wird es eine besondere Prüfung oder neue Regelungen bei der Antragsstellung geben?

Das Kultusministerium beabsichtigt, im Rahmen einer Durchführungsverordnung (DVO) zum KiTaG nähere Anforderungen an das regionale Sprachförderkonzept, an die Qualifikation der Fachkräfte und der Fachberatung sowie Regelungen zur Beteiligung der Träger der öffentlichen und der freien Kinder- und Jugendhilfe zu formulieren.

Welche besonderen Regelungen gibt es für die Zusammenarbeit mit Eltern und den aufnehmenden Grundschulen?

Wenn die Kita besonderen Sprachförderbedarf im letzten Jahr vor der Einschulung feststellt, sollte in einem Erstgespräch mit den Eltern die Sprachkompetenz des Kindes neben der Beobachtung in der Kita auch aus Sicht der Eltern erhoben und, falls erforderlich, eine Förderplanung und Fördermaßnahme mit den Eltern abgestimmt werden. Spätestens nach sechs Monaten sollte mit den Eltern ein weiteres Entwicklungsgespräch geführt werden. In Einzelfällen kann dies auch häufiger notwendig sein. Am Ende des letzten Kindergartenjahres vor der Einschulung ist für die Kinder, die differenziert gefördert wurden, ein abschließendes Entwicklungsgespräch zu führen, an dem unter der Voraussetzung der Zustimmung der Eltern auch die aufnehmende Schule Gelegenheit zur Teilnahme erhält. Die regelmäßige Beobachtung und Reflexion der Entwicklung eines Kindes in der Kita ist Bestandteil einer individuellen Bildungs- und Entwicklungsdokumentation. Diese Dokumentation ist die Grundlage für die Planung der individuellen und differenzierten Sprachförderung für Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf. Sie ist zugleich die Grundlage der Entwicklungsgespräche mit den Eltern. Mit Zustimmung der Eltern kann die Entwicklungsdokumentation den aufnehmenden Grundschulen zur Verfügung gestellt

Nr. 042/17 Sebastian Schumacher Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 48 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
---	---	---

werden, um eine durchgängige Anschlussförderung für Kinder mit anhaltendem Sprachförderbedarf in der Grundschule zu gewährleisten. Für die Erfassung der altersgerechten Sprachentwicklung für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, wird kein Feststellungsverfahren vorgegeben. Die Tageseinrichtungen können auf bereits vorhandene, erprobte und für ihre Kita passende „Dokumentationsverfahren“ zurückgreifen. Die Erkennung und Diagnose von Sprachentwicklungsstörungen ist dagegen nicht Aufgabe der Kita. Bei einem Verdacht auf Vorliegen einer Sprachentwicklungsstörung muss die Kita die Eltern ggf. an Ärzte, Logopäden und andere geeignete Personen verweisen und auf eine entsprechende Abklärung sowie entsprechende sprachtherapeutische Möglichkeiten hinweisen.

Wie können die Kindertagesstätten die Förderung von Kindern mit besonderem Sprachförderbedarf in ihrem Alltag umsetzen?

Die individuelle Förderung eines Kindes mit besonderem Sprachförderbedarf muss dessen individuelles, soziales und umweltbezogenes Lebensumfeld berücksichtigen. Danach sollten Sprachanlässe von den Fachkräften ausgestaltet werden. Die Kinder brauchen Herausforderungen, an denen sie ihre erworbenen sprachlichen Fähigkeiten anwenden, erproben und weiterentwickeln können.

Bildungsbereiche wie Musik oder Bewegung bieten vielfältige Möglichkeiten zur Entwicklung von Stimme und Klang, für das Rhythmusempfinden, zur Wortschatzerweiterung und Erschließung erster grammatikalischer Regeln. Singspiele und Lieder ermöglichen das spielerische Verbinden von Atmung, Stimme und Rhythmusgefühl zu sprachlichen Bewegungsabläufen und fördern so die Sprechfertigkeit.

Bewegung ermöglicht es, Körpererfahrungen zu machen. Diese sind hilfreich beim Aufbau körperlicher, personaler und sozialer Strukturen und damit für die sprachliche und geistige Entwicklung.

Die Bildung von „Kleingruppen“, in denen ausschließlich Kinder mit besonderem Sprachförderbedarf zusammengefasst werden und in denen ausschließlich eine Sprachförderung durch zusätzliche Sprachförderkräfte ohne Alltagsbezug erfolgt, ist keine Maßnahme im Sinne einer alltagsintegrierten Sprachförderung.

Auf die Handlungsempfehlungen „Sprachbildung und Sprachförderung“ zum Orientierungsplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich niedersächsischer Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Empfehlungen „Sprachförderung als Teil der Sprachbildung im Jahr vor der Einschulung durch Grundschullehrkräfte“ (Seite 10 – 16) wird ausdrücklich verwiesen.

Nr. 042/17 Sebastian Schumacher Pressestelle Schiffgraben 12, 30159 Hannover	Tel.: (0511) 120-71 48 Fax: (0511) 120-74 51	www.mk.niedersachsen.de E-Mail: pressestelle@mk.niedersachsen.de
---	---	--